

# Jahrzeitstiftungen / Messstipendien

## Pastorale Überlegungen und Richtlinien

### Inhaltsverzeichnis

Geleitwort	2
1. Entstehung der Messstipendien und Jahrzeitstiftungen	3
2. Ausdruck von Frömmigkeit und Nächstenliebe	3
3. Begriffe	4
a. Messstipendium	4
b. Jahrzeitstiftung	4
4. Rechte und Pflichten der Seelsorger und Seelsorgerinnen	4
5. Messfeier an Sonn- und Feiertagen für die Gläubigen	5
6. Gedächtnismessen am Sonntag	5
7. Wortgottesfeiern und Gedächtnis für Verstorbene	6
8. Messstipendium in Zukunft	6
9. Verantwortung für die Jahrzeitstiftungen	6
10. Reduktion von Jahrzeitstiftungen	6
11. Entnahmen aus dem Jahrzeitenfonds	7
Anhang 1: Zwei Vorschläge für Erklärungen im Gottesdienst	8
Anhang 2: Die Gesetzestexte im Wortlaut	8

## Geleitwort

Seit dem Anfang der Kirche haben sich die Gläubigen zum gemeinsamen Gebet und zur Feier des Glaubens versammelt. In besonderer Weise stiftet die Eucharistiefeier Gemeinschaft unter den Glaubenden und verbindet sie mit den abwesenden Brüdern und Schwestern, mit den anderen Gemeinden und der Gesamtkirche. In dieser Gebetsgemeinschaft gründet das fürbittende Gedenken der Kirche für die Verstorbenen. Messstipendien sind in diesem Zusammenhang zu sehen.

Die vorliegenden pastoralen Überlegungen sollen den Seelsorgerinnen und Seelsorgern den Umgang mit Messstipendien und Jahrzeitstiftungen erleichtern. Der Bischofsrat hat die vorliegende Broschüre beraten.

Ich bitte alle Seelsorgerinnen und Seelsorger, zu Gunsten einer einheitlichen Praxis im Bistum Basel und zum Wohl der Gläubigen, diese pastoralen Hinweise zu beachten. Die Richtlinien entsprechen dem Allgemeinen Recht der Katholischen Kirche. Soweit sie partikularrechtlicher Art sind, ersetzen sie alle bisherigen diesbezüglichen ihnen entgegenstehenden Bestimmungen.

Solothurn, 7. Juli 2005

+ Kurt Koch  
Bischof von Basel

## 1. Entstehung der Messstipendien und Jahrzeitstiftungen

Die ältesten Zeugnisse über die Feier des Herrenmahls zeigen, dass die Christusgläubigen Gottesdienst als etwas verstanden haben, an dem alle mitwirken und beteiligt sind. So heisst es beispielsweise im 1. Korintherbrief (14,26): »Wenn ihr zusammenkommt, trägt jeder etwas bei: einer einen Psalm, ein anderer eine Lehre, der dritte eine Offenbarung; einer redet in Zungen, und ein anderer deutet es. Alles geschehe so, dass es aufbaut«.

Seit frühester Zeit war es üblich, dass alle Mitfeiernden der Eucharistie, also Bischof, Priester, Diakon und Laien, materielle Gaben wie beispielsweise Lebensmittel mitbrachten. Was nicht für die Feier selbst gebraucht wurde, verwendete man für Bedürftige und Arme und für den Unterhalt des Klerus. An der Feier des Opfers Christi wollte man nicht teilnehmen ohne ein Zeichen der eigenen Opferbereitschaft. Diakonie und Liturgie waren eng miteinander verknüpft: die innere Einstellung drückte sich in äusseren Zeichen aus.

Als sich im Lauf der Geschichte die Gestalt der Messfeier wandelte, wirkte sich das auch auf die Messgabe aus. Mit der Zeit entstand die Gewohnheit, die Spender zu nennen und die Namen der Lebenden und Verstorbenen, deren besonders gedacht wurde. Sie sollten in das Opfer hineingenommen und als Glieder der feiernden Gemeinde Gottes in Erinnerung gerufen werden. Allmählich begannen die Priester nach Weisung der Kirche, die Gaben nicht mehr in erster Linie als Spenden für die allgemeinen Bedürfnisse der Kirche und für die Armenpflege zu betrachten, sondern als Beitrag an ihren oft geringen Lebensunterhalt. Der Klerus hörte daher auf, selbst Gaben zu bringen und nahm nur noch das Opfer der Gläubigen entgegen. Als Gegenleistung feierten die Priester die Messe nach der Meinung der Gläubigen, die eine Gabe gebracht hatten, und diese erwarteten dafür Gnade und Segen für sich und ihr Anliegen.<sup>1</sup>

## 2. Ausdruck von Frömmigkeit und Nächstenliebe

Messstipendien und Jahrzeitstiftungen sind von ihrer Entstehung her ein Ausdruck von Frömmigkeit. Wenn die Geldgaben in rechter Gesinnung gespendet werden, möchten die Gläubigen ihr besonderes Anliegen, wie beispielsweise die Fürbitte für Verstorbene, mit der Feier des Leidens, des Todes und der Auferstehung Jesu Christi verbinden.

Deshalb ist es angemessen und erwünscht, dass die Stipendiengeber<sup>2</sup> die von ihnen erbetene Messe persönlich mitfeiern. So kommt der ursprüngliche Zusammenhang von Messgabe und Messfeier am deutlichsten zum Ausdruck. Aber auch ein Stipendium für eine Messe, an der der Stipendiengeber nicht teilnehmen kann, behält seinen Sinn, wenn sich der Spender innerlich der Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn anschliesst.

In weiten Teilen der Kirche, vor allem in Afrika, Asien und Südamerika, sind die Stipendien ein wichtiger Beitrag an den Lebensunterhalt der Priester und an das apostolische Wirken. Dies trifft für die Verhältnisse im Bistum Basel nicht zu. Mit der Beibehaltung des Messstipendiums bleibt die Ortskirche aber solidarisch verbunden mit

---

<sup>1</sup> Vgl. Handreichung zu Messstipendien. Verabschiedet von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. Februar 1994.

<sup>2</sup> Zugunsten der Lesbarkeit wird meistens auf geschlechtsspezifische Bezeichnungen verzichtet wie der Stipendiengeber, die Stipendiengeberin, der Spender, die Spenderin, der Gläubige, die Gläubige.

der Universalkirche und leistet damit einen wertvollen Beitrag an dieses weltweite Sozialwerk der römisch-katholischen Kirche.

### **3. Begriffe**

Um Missverständnisse zu vermeiden, wie beispielsweise es werde die Feier einer heiligen Messe gekauft, soll den Gläubigen der Sinn eines Messstipendiums erklärt werden. Dabei gilt es folgendes zu beachten:

a. Ein Messstipendium ist eine Gabe an einen Priester, der in einer vom Spender bestimmten Meinung, der so genannten Intention, mit den Gläubigen eine Messe feiert. Der Betrag des Stipendiums wird in Anwendung von c. 952 CIC von der Schweizer Bischofskonferenz einheitlich für die Bistümer der Schweiz festgelegt.

b. Eine Jahrzeitstiftung ist eine so genannte Schenkung mit Auflagen (vgl. S. 6), im kirchlichen Recht in c. 1303 § 1, 2° CIC als unselbständige, fromme Stiftung bezeichnet, und bedeutet, dass ein bestimmter Geldbetrag an eine natürliche oder juristische Person bezahlt wird. Diese verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass Priester nach Meinung derjenigen, die eine Jahrzeitstiftung errichtet haben, die Messe feiern und dafür aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens das Messstipendium erhalten. Diese Verpflichtung ist für neue Stiftungen zeitlich auf maximal 25 Jahre beschränkt. Nach Beendigung der Verpflichtung fällt das Vermögen der begünstigten Person zu. Die Modalitäten und Auflagen werden vom Stifter und dem Begünstigten in der so genannten Jahrzeiturkunde geregelt.

Die Jahrzeiturkunde wird in vier Exemplaren erstellt und vom Stifter, einem bevollmächtigten Vertreter des Pfarramtes (Pfarrer, Gemeindeleiter, Gemeindeleiterin) und des Bischöflichen Ordinariates (Kanzler) unterzeichnet, sowie gegebenenfalls von einem bevollmächtigten Vertreter der Kirchgemeinde (Präsident oder Aktuar) gegengezeichnet, sofern die Kirchgemeinde den Jahrzeitenfonds verwaltet. Alle Beteiligten erhalten je ein Exemplar. Jahrzeitstiftungen können im Bistum Basel auf die Dauer von 10, 15, 20 oder 25 Jahren errichtet werden. Der Preis ist aus finanztechnischen Gründen etwas höher als die Summe der einzelnen Messstipendien und beträgt zur Zeit 150, 200, 250 oder 300 Franken.

### **4. Rechte und Pflichten der Seelsorger und Seelsorgerinnen**

Die Gläubigen haben einen Anspruch auf die Möglichkeit, für ihre Anliegen Messstipendien geben und Jahrzeiten stiften zu können. Alle Seelsorgenden sind berechtigt und verpflichtet, Messstipendien und Jahrzeitstiftungen anzunehmen.

Die Priester sollen aber gemäss c. 945 § 2 CIC auch bereit sein, ohne ein entsprechendes Stipendium die Messe nach Meinung der Gläubigen zu feiern.

Kann nicht für alle Messstipendien mit den Gläubigen am Ort eine Messe gefeiert werden, müssen die Stipendien weitergegeben werden.

Da die Priester im Bistum Basel einen gesicherten Lebensunterhalt haben, sind sie verpflichtet, das ihnen aus Messstipendien zustehende Geld an bedürftige Mitbrüder oder karitative Zwecke weiterzugeben. Stipendien, die nicht innerhalb eines Jahres erfüllt werden können, sollen im Sinne von c. 951 § 1 und c. 956 CIC an vom Ordinariat empfohlene Institutionen oder direkt an das Ordinariat weitergeleitet werden, da viele

bedürftige Priester und Bischöfe, besonders aus den Ländern Osteuropas und der Dritten Welt, den Bischof von Basel um Unterstützung bitten.

Seelsorger, die nicht Priester sind, leiten Messstipendien, die sie angenommen haben, an ihnen bekannte Priester oder an das Bischöfliche Ordinariat weiter. Die Empfänger dieser Messstipendien sind verpflichtet, die Messe nach der Meinung der Stifter zu feiern. Wird das Stipendium für eine Gedächtnismesse, das heisst Jahrzeit oder Dreissigster, weitergegeben, besteht die Verpflichtung, am Ort selber das Gedächtnis in einer Eucharistiefeier oder einer Wortgottesfeier zu verkünden.

Es ist sinnvoll, Gedächtnismessen im Pfarrblatt anzukünden. Dabei können und sollen die Gläubigen auch zum persönlichen Gebet für die Verstorbenen, mit denen sie sich verbunden fühlen, eingeladen werden.

In jeder Pfarrei muss laut c. 958 § 1 CIC ein Stipendienbuch geführt werden, in dem die Zahl der gestifteten Messen, die Intention, das gegebene Stipendium und die Applikation festgehalten werden. Der Pfarrer, beziehungsweise der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin, sind dafür verantwortlich.

## **5. Messfeier an Sonn- und Feiertagen für die Gläubigen**

Jeder Pfarrer ist gemäss c. 534 CIC verpflichtet, an allen Sonntagen und gebotenen Feiertagen für die Gläubigen seiner Pfarrei eine Messe zu feiern. Wenn er verhindert ist, muss er einen andern Priester damit beauftragen oder an einem anderen Tag die Applikation nachholen. Wenn ein Priester für mehrere Pfarreien die Pfarrverantwortung trägt, genügt es, an den vorgeschriebenen Tagen eine Messe für alle Gläubigen dieser Pfarreien zu feiern. Für diese Gottesdienste darf kein Stipendium angenommen werden.

## **6. Gedächtnismessen am Sonntag**

Es ist sinnvoll, dass Gedächtnismessen an den Werktagen gefeiert werden. Ist dies nicht möglich, dürfen Gedächtnismessen auch am Sonntag gefeiert werden. Die vorgeschriebene Messe mit der Intention für die Gläubigen der Pfarrei hat aber Vorrang.

Es ist möglich, mehrere Intentionen in einer Messe zu nennen, der Priester darf aber nur ein Stipendium annehmen. Werden beispielsweise fünf Verstorbene genannt, für die je eine Messe gestiftet wurde, erhält der Priester am Ort ein Stipendium, und die andern Stipendien werden weitergegeben, damit für jedes Stipendium eine Messe gefeiert wird. Es ist sinnvoll, die Gläubigen über diesen Sachverhalt zu informieren.

Bei der Feier von Gedächtnismessen an Sonntagen ist besonders darauf zu achten, dass das Gedächtnis für die Verstorbenen nicht zu breiten Platz einnimmt. Ihre Namen sollen deshalb höchstens einmal genannt werden, beispielsweise zu Beginn des Gottesdienstes. Je nach örtlicher Gewohnheit kann es auch genügen, die Verstorbenen im Pfarrblatt zu nennen und in der Messe nicht mehr namentlich zu erwähnen. Immer ist es aber sinnvoll, in den Fürbitten der Verstorbenen zu gedenken.

## **7. Wortgottesfeiern und Gedächtnis für Verstorbene**

Eine Messintention kann, wie der Name sagt, nur in einer Messe erfüllt werden. Ist dies nicht möglich, können die Gläubigen auch in einer Wortgottesfeier der Verstorbenen gedenken. Die Gläubigen sollen aber darüber informiert werden, dass das Messstipendium an einen Priester weitergegeben wurde oder wird, der eine Messe im Sinn der Intention des Stifters feiert.

## **8. Messstipendium in Zukunft**

Messstipendien sind bei rechtem Gebrauch ein Ausdruck von Frömmigkeit. Zugleich ermöglichen sie ein weltumspannendes karitatives Werk innerhalb der katholischen Kirche. Trotzdem muss immer wieder nach Formen gesucht werden, die die innere Verbindung der Anliegen der Gläubigen mit dem Opfer Christi deutlich ausdrücken und erfahrbar machen. Die Ostkirchen kennen unser Stipendienwesen nicht, wohl aber die Nennung von Anliegen und besondere Spenden in der Feier selbst.

In jedem Fall darf das Stipendienwesen die Botschaft Jesu Christi nicht verdunkeln. Die gnädige Zuwendung Gottes ist ein unverdientes und unbezahlbares Geschenk, das man nicht für sich oder einen anderen Menschen kaufen kann. Das Stipendium kann nicht mehr sein als ein Zeichen des Vertrauens, dass Gott sich im Blick auf die Verdienste Jesu Christi unserer Schwachheit annimmt, und ein Zeichen der Hoffnung, dass sein Erbarmen keine Grenzen kennt. Das Stipendium soll aber immer auch ein Zeugnis unserer Bereitschaft sein, an den Aufgaben der Kirche mitzuwirken und die Not der Armen zu lindern.

## **9. Verantwortung für die Jahrzeitstiftungen**

Im Bistum Basel werden die Jahrzeitstiftungen als Schenkungen mit Auflagen gemäss Schweizerischem Obligationenrecht Art. 245, 246 und 249 Ziffer 3 errichtet und verzinst. Das Stiftungskapital wird als geordneter, selbständiger, echter Fonds (Jahrzeitenfonds) häufig von den Kirchgemeinden verwaltet. Der Jahrzeitenfonds ist aber weder Besitz noch Eigentum der Kirchgemeinde. Deshalb liegt die Verantwortung für die ordentliche Verwaltung der Jahrzeitenfonds beim Pfarrer, beziehungsweise beim Gemeindeleiter oder bei der Gemeindeleiterin. Überschüsse an Zinsen und das Kapital abgelaufener Jahrzeiten fallen im Sinne von c. 1303 § 2 CIC dem Jahrzeitenfonds zu.

## **10. Reduktion von Jahrzeitstiftungen**

Grundsätzlich ist laut c. 1308 § 1 CIC die Reduktion von Messverpflichtungen Sache des Apostolischen Stuhles. Sofern es in der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorgesehen ist, kann gemäss c. 1308 § 2 CIC auch der Bischof aus finanziellen Gründen die Messverpflichtungen herabsetzen. Das heisst, Pfarreien oder Kirchgemeinden dürfen von sich aus keine Reduktionen vornehmen.

Der Diözesanbischof hat laut c. 1309 CIC ausserdem die Kompetenz, aus angemessenem Grund die Messverpflichtungen auf andere als in den Stiftungsurkunden festgelegte Tage, Kirchen oder Altäre zu verlegen. Wer eine solche Verlegung vornehmen möchte, nimmt mit der Bischöflichen Kanzlei Kontakt auf.

Jahrzeitstiftungen haben den Zweck, dass die in der Urkunde festgelegte Anzahl Messstipendien ausbezahlt werden können. Das Stiftungskapital ist die Grundlage, um

während einer im voraus festgelegten Zeit von maximal 25 Jahren jedes Jahr ein Messstipendium in der örtlich vorgeschriebenen Höhe auszahlen zu können. Entsprechend muss das Stiftungsvermögen verwaltet werden.

Der Diözesanbischof darf, wenn dies nötig wird, die Anzahl der zu feiernden Messen so weit reduzieren, bis das Stiftungskapital genügt, um das aktuell übliche Stipendium auszahlen zu können. Die Messverpflichtung an sich bleibt aber bestehen, damit der Stifter gemäss seiner Intention an der Gnadenfülle der gefeierten Messe Anteil hat, auch wenn in dieser Messe zusätzliche Intentionen erfüllt werden. Konkret heisst das:

- Stehen weniger als 1000 Fr. pro Stiftung für eine ewige Jahrzeitstiftung zur Verfügung, ist eine administrative Vereinfachung im Sinne eines Kapitalzusammenzuges möglich. Ewige Stiftungen können auch samt dem dazu gehörenden Kapital dem Ordinariat übergeben werden. Dieses verwaltet das Geld und sorgt für die Erfüllung der Messverpflichtung.
- 50- und 100-jährige Stiftungen können, wenn das Stiftungskapital zu klein ist, reduziert werden, indem die Anzahl Messen, die für eine verstorbene Person gestiftet wurden, verringert wird, oder verstorbene Mitglieder einer Familie auf eine Stiftung konzentriert werden.
- Jahrzeitstiftungen über 10, 15, 20 oder 25 Jahren können nicht reduziert werden. Wenn der Zinsertrag des Stiftungskapitals nicht ausreicht, um die Messstipendien auszahlen zu können, muss das Stiftungskapital direkt angegriffen werden.

Wer eine Reduktion in Betracht ziehen muss, nimmt mit der Bischöflichen Kanzlei Kontakt auf.

## **11. Entnahmen aus dem Jahrzeitenfonds**

Entnahmen aus dem Fonds bedürfen der Genehmigung durch das Residentialkapitel, das vom Diözesanbischof mit der Aufsicht über diese Stiftungen beauftragt ist. Entnahmen werden beim Vorliegen grosser kirchlicher Aufgaben bewilligt, sofern die Kapitalzinsen weiterhin für die Erfüllung eingegangener Verpflichtungen ausreichen.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl. Handreichung zu rechtlichen und administrativen Fragen. Gemeindeleitung. Führung einer Pfarrei und fremdsprachigen Mission. 1990.

## Anhang 1: Zwei Vorschläge für Erklärungen im Gottesdienst

### *a. Sind Gedächtnisse für Verstorbene in Wortgottesfeiern möglich?*

Das Gedächtnis für die Verstorbenen hat in einer Wortgottesfeier seinen berechtigten Platz. Die mit einem Messstipendium verbundene Verpflichtung kann aber nur mit der Feier einer heiligen Messe erfüllt werden. Deshalb werden die Messstipendien an Priester weitergegeben, die anderswo eine heilige Messe im Sinne des Stifters, beziehungsweise der Stifterin, feiern.

### *b. Können in einem Gottesdienst mehrere Gedächtnisse für Verstorbene begangen werden?*

Es ist durchaus möglich, in einem Gottesdienst mehrere Gedächtnisse für Verstorbene zu erwähnen. In *einer* heiligen Messe kann aber nur die Verpflichtung *eines* Messstipendiums erfüllt werden. Deshalb werden die übrigen Messstipendien an Priester weitergegeben, die anderswo eine heilige Messe im Sinne des Stifters, beziehungsweise der Stifterin, feiern.

## Anhang 2: Die Gesetzestexte im Wortlaut

**C. 114 § 1:** Juristische Personen entstehen entweder aufgrund einer Rechtsvorschrift selbst oder aufgrund einer durch Dekret gegebenen besonderen Verleihung seitens der zuständigen Autorität, und zwar als Gesamtheiten von Personen oder Sachen, die auf ein Ziel hingeeordnet sind, das mit der Sendung der Kirche übereinstimmt und die Zielsetzung Einzelner übersteigt.

**C. 114 § 2:** Unter den in § 1 genannten Zielen versteht man solche, die Werke der Frömmigkeit, des Apostolates oder der Caritas in geistlicher oder zeitlicher Hinsicht betreffen.

**C. 534 § 1:** Der Pfarrer ist, nachdem er von der Pfarrei Besitz ergriffen hat, verpflichtet, an allen Sonntagen und in seiner Diözese gebotenen Feiertagen eine Messe für das ihm anvertraute Volk zu applizieren; ist er an dieser Zelebration rechtmässig verhindert, so hat er an denselben Tagen durch einen anderen oder an anderen Tagen persönlich zu applizieren.

**C. 534 § 2:** Ein Pfarrer, der die Seelsorge für mehrere Pfarreien hat, ist an den in § 1 genannten Tagen zur Applikation nur einer Messe für das ihm insgesamt anvertraute Volk verpflichtet.

**C. 534 § 3:** Ein Pfarrer, welcher der in den §§ 1 und 2 genannten Verpflichtung nicht nachgekommen ist, hat so bald wie möglich für das Volk so viele Messen zu applizieren, wie er unterlassen hat.

**C. 945 § 1:** Gemäss bewährtem Brauch der Kirche ist es jedem Priester, der eine Messe zelebriert oder konzelebriert, erlaubt, ein Messstipendium anzunehmen, damit er die Messe in einer bestimmten Meinung appliziert.

**C. 945 § 2:** Den Priestern wird eindringlich empfohlen, die Messe, auch wenn sie kein Messstipendium erhalten haben, nach Meinung der Gläubigen, vor allem der Bedürftigen zu feiern.

**C. 946:** Die Gläubigen, die ein Stipendium geben, damit eine Messe nach ihrer Meinung appliziert wird, tragen zum Wohl der Kirche bei und beteiligen sich durch dieses Stipendium an deren Sorge für den Unterhalt von Amtsträgern und Werken.

**C. 947:** Von dem Messstipendium ist selbst jeglicher Schein von Geschäft oder Handel gänzlich fernzuhalten.



**C. 948:** Es sind gesonderte Messen nach den Meinungen zu applizieren, für die je ein, wenn auch geringes, Stipendium gegeben und angenommen worden ist.

**C. 949:** Wer verpflichtet ist, eine Messe zu feiern und zu applizieren nach Meinung derer, die ein Stipendium gegeben haben, bleibt dazu verpflichtet, auch wenn ohne seine Schuld empfangene Stipendien verlorengegangen sind.

**C. 950:** Wenn eine Geldsumme für die Applikation von Messen ohne Angabe der Zahl der zu feiernden Messen gespendet wird, ist die Zahl nach der am Aufenthaltsort des Gebers geltenden Stipendienordnung zu berechnen, ausser es ist eine andere Absicht des Gebers rechtmässig zu vermuten.

**C. 951 § 1:** Ein Priester, der mehrere Messen am selben Tag feiert, kann jede einzelne nach der Meinung applizieren, für die ein Stipendium gegeben worden ist; dabei gilt jedoch, dass er, ausser an Weihnachten, nur das Stipendium für eine einzige Messe zu eigen erwirbt, die übrigen aber den vom Ordinarius vorgeschriebenen Zwecken zuzuführen hat; irgendeine Vergütung aus einem ausserhalb der Applikation liegenden Grund ist dagegen zulässig.

**C. 951 § 2:** Ein Priester, der am selben Tag eine weitere Messe konzelebriert, kann aus keinem Rechtsgrund dafür ein Stipendium annehmen.

**C. 952 § 1:** Dem Provinzialkonzil oder dem Konvent der Bischöfe einer Provinz obliegt es, für die gesamte Provinz durch Dekret festzulegen, welches Stipendium für die Feier und die Applikation einer Messe zu geben ist; es ist keinem Priester erlaubt, eine höhere Summe zu verlangen; er darf jedoch ein freiwillig gegebenes Stipendium, das höher ist als festgesetzt, für die Applikation einer Messe annehmen, ebenso auch ein geringeres.

**C. 952 § 2:** Wo ein derartiges Dekret fehlt, ist das in der Diözese geltende Gewohnheitsrecht zu beachten.

**C. 952 § 3:** Auch die Mitglieder jedweder Ordensinstitute müssen sich an dieses Dekret bzw. das am Ort geltende Gewohnheitsrecht gemäss den §§ 1 und 2 halten.

**C. 953:** Niemand darf mehr Stipendien für persönlich zu applizierende Messen annehmen, als er innerhalb eines Jahres applizieren kann.

**C. 954:** Wenn in bestimmten Kirchen oder Kapellen die Feier von mehr Messen erbeten wird, als dort gefeiert werden können, darf deren Feier anderswo erfolgen, soweit nicht die Spender ausdrücklich ihren gegenteiligen Willen bekundet haben.

**C. 955 § 1:** Wer die Feier von Messen, die zu applizieren sind, anderen überlassen möchte, hat baldmöglichst ihre Feier ihm genehmen Priestern anzuvertrauen, sofern für ihn nur feststeht, dass diese über jeden Einwand erhaben sind; er muss das empfangene Stipendium ohne Abzug weitergeben, wenn nicht mit Sicherheit feststeht, dass der die in der Diözese gebotene Summe übersteigende Betrag mit Rücksicht auf seine Person gegeben wurde; er ist auch verpflichtet, für die Feier der Messen Sorge zu tragen, bis er eine Bestätigung sowohl über die Übernahme der Verpflichtung als auch über den Empfang des Stipendiums erhalten hat.

**C. 955 § 2:** Die Zeit, in der die Messen zu feiern sind, beginnt mit dem Tag, an dem der Priester sie zur Feier angenommen hat, sofern nicht etwas anderes feststeht.

**C. 955 § 3:** Wer Messen anderen zur Feier anvertraut, hat unverzüglich die empfangenen Messen wie auch jene, die er anderen weitergegeben hat, in ein Buch einzutragen und dabei auch die Stipendien dafür anzugeben.

**C. 955 § 4:** Jeder Priester muss genau aufzeichnen, welche Messen er zu feiern angenommen und welche er gefeiert hat.

**C. 956:** Alle Verwalter frommer Stiftungen bzw. zur Sorge um die Feier von Messen irgendwie Verpflichteten, und zwar jeder einzelne von ihnen, seien sie Kleriker oder Laien, haben die Messverpflichtungen, die nicht innerhalb eines Jahres erfüllt worden sind, an ihre Ordinarien in der von diesen festzulegenden Weise weiterzugeben.

**C. 957:** Die Pflicht und das Recht, darüber zu wachen, dass die Messverpflichtungen erfüllt werden, haben in den Kirchen des Weltklerus der Ortsordinarius und in den Kirchen der Ordensinstitute bzw. der Gesellschaften des apostolischen Lebens deren Obere.

**C. 958 § 1:** Der Pfarrer und der Rektor einer Kirche oder einer anderen heiligen Stätte, in denen gewöhnlich Messstipendien entgegengenommen werden, haben ein besonderes Buch zu führen, in dem sie genau die Zahl der zu feiernden Messen, die Meinung, das gegebene Stipendium und die vollzogene Feier aufzuzeichnen haben.

**C. 958 § 2:** Der Ordinarius ist verpflichtet, jedes Jahr diese Bücher selbst oder durch andere zu überprüfen.

**C. 1274 § 1:** In den einzelnen Diözesen hat es eine besondere Einrichtung zu geben, die Vermögen oder Gaben zu dem Zweck sammelt, dass der Unterhalt der Kleriker, die für die Diözese Dienst tun, gemäss c. 281 gewährleistet ist, falls nicht anders für sie vorgesorgt ist.

**C. 1287 § 1:** Unter Verwerfung jeder entgegenstehenden Gewohnheit sind die Verwalter jedweden kirchlichen Vermögens, seien sie Kleriker oder Laien, soweit sie nicht der Leitungsgewalt des Diözesanbischofs rechtmässig entzogen sind, verpflichtet, alljährlich dem Ortsordinarius Rechenschaft abzulegen, der die Rechnungslegung dem Vermögensverwaltungsrat zur Prüfung zu übergeben hat.

**C. 1287 § 2:** Über die Vermögenswerte, die der Kirche von Gläubigen gespendet werden, haben die Verwalter den Gläubigen gegenüber Rechenschaft abzulegen gemäss den vom Partikularrecht festzulegenden Bestimmungen.

**C. 1300:** Die Willensverfügungen von Gläubigen, die zu frommen Zwecken Schenkungen vornehmen oder etwas hinterlassen, sei es durch Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen, und die rechtsgültig angenommen wurden, sind auf das sorgfältigste zu erfüllen auch im Hinblick auf die Art ihrer Verwaltung und die Verwendung des Vermögens, vorbehaltlich der Vorschrift von c.1301 § 3.

**C. 1301 § 1:** Der Ordinarius ist der Vollstrecker aller frommen Willensverfügungen sowohl von Todes wegen als auch unter Lebenden.

**C. 1301 § 2:** Aufgrund dieses Rechts kann und muss der Ordinarius, auch durch Visitation, darüber wachen, dass die frommen Verfügungen erfüllt werden; alle übrigen Vollstrecker sind gehalten, ihm nach Erledigung ihrer Aufgabe Rechenschaft abzulegen.

**C. 1301 § 3:** Klauseln in letztwilligen Verfügungen, die diesem Recht des Ordinarius entgegenstehen, sind als nicht hinzugefügt zu betrachten.

**C. 1302 § 1:** Wer für fromme Zwecke, sei es durch Verfügung unter Lebenden, sei es durch Testament, treuhänderisch Vermögen angenommen hat, muss dem Ordinarius von seiner Treuhandschaft Kenntnis geben und ihm alles auf diese Weise übertragene bewegliche und unbewegliche Vermögen samt seinen Belastungen anzeigen; er darf die Treuhandschaft nicht übernehmen, wenn dies der Treugeber ausdrücklich und ausnahmslos verboten hat.

**C. 1302 § 2:** Der Ordinarius muss fordern, dass das treuhänderische Vermögen sicher angelegt wird, und ebenso über die Erfüllung der frommen Verfügung gemäss c. 1301 wachen.

**C. 1302 § 3:** Bei Treuhandvermögen, das dem Mitglied eines Ordensinstituts oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens anvertraut worden ist, und zwar so, dass das Vermögen zugunsten eines Ortes oder einer Diözese bzw. zugunsten von deren Einwohnern oder zur Unterstützung frommer Zwecke überantwortet wurde, ist der in den §§ 1 und 2 genannte Ordinarius der Ortsordinarius; sonst ist es der höhere Obere in einem klerikalen Institut päpstlichen Rechts und in klerikalen Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts oder der eigene Ordinarius des betroffenen Mitglieds in anderen Ordensinstituten.

**C. 1303 § 1:** Unter der Bezeichnung fromme Stiftungen werden im Recht verstanden:

**C. 1303 § 1, 1°:** *selbständige fromme Stiftungen*, das heisst Gesamtheiten von Sachen, die zu den in c. 114 § 2 aufgezählten Zwecken bestimmt und von der zuständigen kirchlichen Autorität als juristische Personen errichtet worden sind;

**C. 1303 § 1, 2°:** *unselbständige fromme Stiftungen*, das heisst Vermögen, das einer öffentlichen juristischen Person auf irgendeine Weise übergeben worden ist mit der Auflage, für längere, im Partikularrecht zu bestimmende Zeit aus den jährlichen Erträgen Messen zu feiern und andere bestimmte kirchliche Funktionen durchzuführen oder sonst in c. 114 § 2 bestimmte Zwecke zu verfolgen.

**C. 1303 § 2:** Das Vermögen von unselbständigen frommen Stiftungen muss, wenn es einer dem Diözesanbischof unterstellten juristischen Person anvertraut worden ist, nach Ablauf der Zeit an die in c. 1274 § 1 genannte Einrichtung abgeführt werden, falls ein anderer Wille des Stifters nicht ausdrücklich kundgetan wurde; sonst fällt das Vermögen der juristischen Person selbst zu.

**C. 1306 § 1:** Stiftungen, auch wenn sie mündlich gemacht worden sind, sind schriftlich festzuhalten.

**C. 1306 § 2:** Ein Exemplar der Urkunde ist im Archiv der Kurie, ein weiteres im Archiv der juristischen Person, der die Stiftung gemacht worden ist, sicher aufzubewahren.

**C. 1307 § 1:** Unbeschadet der Vorschriften der cc. 1300-1302 und c. 1287 ist eine Liste der aus frommen Stiftungen folgenden Belastungen zu führen, die an einem zugänglichen Ort einsehbar sein muss, damit die Erfüllung der Verpflichtungen nicht in Vergessenheit gerät.

**C. 1307 § 2:** Ausser dem in c. 958 § 1 erwähnten Buch ist ein zweites Buch zu führen und beim Pfarrer oder Rektor aufzubewahren, in das die einzelnen Verpflichtungen und deren Erfüllung sowie die Stipendien einzutragen sind.

**C. 1308 § 1:** Eine Herabsetzung der Messverpflichtungen, die nur aus gerechtem und notwendigem Grund erfolgen darf, ist dem Apostolischen Stuhl unter Wahrung der folgenden Vorschriften vorbehalten.

**C. 1308 § 2:** Wenn es ausdrücklich in den Stiftungsurkunden vorgesehen ist, kann der Ordinarius wegen der Minderung der Einkünfte die Messverpflichtungen herabsetzen.

**C. 1308 § 3:** Dem Diözesanbischof steht die Vollmacht zu, wegen der Minderung der Einkünfte und, solange dieser Grund andauert, Messverpflichtungen aus gesondertem Zweckvermögen, das aus Vermächtnissen stammt oder sonst wie gestiftet wurde, bis zur Höhe des in der Diözese üblichen Stipendiums herabzusetzen, sofern niemand da ist, der zur Erhöhung des Messstipendiums rechtlich verpflichtet ist und dazu mit Erfolg angehalten werden kann.

**C. 1308 § 4:** Ihm steht die Vollmacht zu, Messverpflichtungen aus Vermächtnissen herabzusetzen, die auf einer kirchlichen Einrichtung lasten, wenn die Einkünfte zur angemessenen Verfolgung des der Einrichtung eigenen Zweckes nicht mehr ausreichen.

**C. 1308 § 5:** Dieselben in §§ 3 und 4 aufgezählten Vollmachten hat auch der oberste Leiter eines klerikalen Ordensinstituts päpstlichen Rechtes.

**C. 1309:** Den in c. 1308 genannten Autoritäten kommt darüber hinaus die Vollmacht zu, aus angemessenem Grund die Messverpflichtungen auf andere als in den Stiftungsurkunden festgelegte Tage, Kirchen oder Altäre zu verlegen.